

98. Unter „Gewalt“ i. S. des § 101 ÖstStG. versteht das Gesetz die Staatsgewalt, die der Beamte nach seinem amtlichen Wirkungsbereich als Organ des Staates auszuüben berufen ist.

VI. Straffenat. Urt. v. 27. Juni 1941 g. R. 6 D 198/41.

I. Landgericht Wien.

Der Angeklagte hat als durch Handschlag verpflichteter Postfacharbeiter bei der Verpackung von Postpaketen nach und nach 20 Pakete (Feldpostsendungen, Kriegsgefangenen sendungen, gewöhnliche Päckchen, gewöhnliche Pakete und Mischsendungen) beiseite geschafft und von ihnen, nachdem die übrigen Beamten des Postamtes dieses nach Dienstschluß verlassen hatten, die Umhüllungen abgerissen; den ihm wertvoll erscheinenden Inhalt hat er mit nach Haus genommen, während er den übrigen Inhalt und die Umhüllungen in Säcken versteckt hat, die bei dem Postamt zur Sammlung von Altpapier dienten.

Das O. hat den Angeklagten wegen dieser Taten des Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach dem § 101 ÖstStG. schuldig erkannt. Das Urteil läßt Ausführungen zur rechtlichen Beurteilung der Tat vermissen. Der Senat hat es wegen des Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach dem § 101 StG. im Schuldspruch und im Strafausspruche nebst den ihnen zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache im Umfange der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

Der Öst. Oberste Gerichtshof hat in der letzten Zeit seines Bestehens solche Verfehlungen von Postbeamten stets als Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach dem § 101 StG. beurteilt, weil die Pakete Gegenstand von Amtshandlungen der Postverwaltung seien und der Postbeamte seine Stellung als Organ der Postverwaltung mißbrauche, wenn er den ihm durch diese Stellung ermöglichten Zutritt zur Aneignung von Paketen benutze (vgl. z. B. SSt XIV/85). In älteren Entscheidungen (vgl. z. B. KH 4090) dagegen hat der Gerichtshof den Standpunkt vertreten, daß in solchen Fällen Diebstahl, nicht aber Mißbrauch der Amtsgewalt vorliege; denn der Postbeamte mache hier von seiner Amtsgewalt überhaupt keinen Gebrauch, eigne sich daher die Pakete nicht im Wege des Mißbrauches der Amtsgewalt an; die Tat des Postbeamten unterscheide sich von dem Diebstahl der Postpakete durch einen Nichtbeamten nur dadurch, daß der Postbeamte in einem durch sein Amt bewirkten besonders günstigen Gelegenheitsverhältnis stehe.

Der Senat schließt sich dieser vom österreichischen Obersten Gerichtshofe früher vertretenen Auffassung an. Nicht jede von einem Beamten (i. S. des § 101 Abs. 2 StG.) in Schädigungsabsicht begangene Verletzung seiner Dienstpflichten bildet das mit schwerer Strafe bedrohte Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach dem § 101 StG., sondern nur ein in Schädigungsabsicht vorgenommener „Mißbrauch der einem Beamten anvertrauten Gewalt“. Unter der „Gewalt“ ist die Staatsgewalt zu verstehen, die der Beamte nach seinem amtlichen Wirkungskreis als Organ des Staates auszuüben berufen ist. Es kann hier unerörtert bleiben, ob die Meinung zutrifft, daß unter der „Gewalt“ auch die einem Beamten zustehende

Ermächtigung zu verstehen sei, den Staat im bürgerlich-rechtlichen Verkehr zu vertreten. Denn der Angeklagte hat dadurch, daß er Postsendungen nicht in die zu ihrer Beförderung bestimmten Säcke eingelegt, sondern sich angeeignet hat, weder ein von ihm auszuübendes Hoheitsrecht des Staates mißbraucht noch auf andere Art als Staatsorgan Rechtshandlungen im Namen des Staates vorgenommen; er hat vielmehr nur bei der Verrichtung einer ihm obliegenden Arbeit die ihm dadurch gebotene Gelegenheit zur Verübung von Diebstählen benützt. Da er diese Diebstähle in Räumlichkeiten der Post an beförderten Sachen verübt hat, würden die Taten nach dem § 174 II c StG. das Verbrechen des Diebstahls bilden, falls der Wert der gestohlenen Sachen 25 S übersteigen sollte.

Das Urteil ist daher wegen des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt im Schuldspruche sowie im Strafausspruch aufzuheben. Da das Erstgericht, von einer unrichtigen Rechtsansicht ausgehend, den Wert der gestohlenen Sendungen nicht festgestellt hat, muß die Sache im Umfange der Aufhebung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen werden.

Im neuen Verfahren wird auch zu prüfen sein, ob der Angeklagte die Diebstähle durch Erbrechen von Behältnissen (§ 174 I d StG.) verübt hat.